



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Reinhard Grätz

MdL

Vorsitzender  
des Hauptausschusses

An die  
ordentlichen und stellvertretenden  
Mitglieder des Hauptausschusses

im H a u s e

1-285.

4000 Düsseldorf, den 16.06.1992  
Platz des Landtags 1, Postfach 10 11 43  
Tel. (0211) 88 40 Durchwahl 8 84 - 22 26



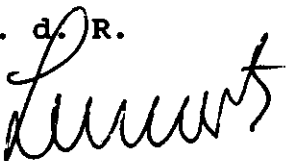
**Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und das Landesrundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen  
(5. Landesrundfunkänderungsgesetz, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/3381)**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

dem Wunsch des Ausschusses entsprechend hat das Ausschußbüro inzwischen in einer Synopse die konkreten Wünsche und Hinweise der Sachverständigen zusammengestellt. Der Synopse vorangestellt sind einige allgemeine Aussagen.

Ich gehe davon aus, daß Sie auf der Grundlage dieses Papiers nunmehr in der Lage sind, in den Sitzungen am 25. und 26. Juni 1992 entsprechend unserer Vereinbarung zu einer abschließenden Beratung zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Reinhard Grätz  
F. d. R.

  
(Lennertz)  
Ausschußassistent

Anlage

**Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln" und des Landesrundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (5. Landesrundfunkänderungsgesetz)**

hier: Auswertung der Anhörung vom 14. Mai 1992

Im allgemeinen Teil der Auswertung sind Hinweise und Anregungen der Sachverständigen aufgenommen, die über den Gesetzentwurf der Landesregierung hinausgehen, das 5. Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes, Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P. und der Fraktion DIE GRÜNEN betreffen oder aber allgemeine Bemerkungen zur Rundfunksituation in Nordrhein-Westfalen sind. Im zweiten Teil sind die konkret gemachten Vorschläge zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 11/3381, dem Gesetzentwurf gegenübergestellt.

**I. Allgemeines**

Zur Lösung der finanziellen Probleme des Bürgerfunks forderte der DGB, Landesbezirk NRW, eine Abgabe der Betriebsgesellschaften an die Landesanstalt für Rundfunk, die ihrerseits im Rahmen einer Schlüsselfinanzierung sowohl die Produzenten als auch die die Produktion ermöglichenden Institutionen fördern sollte. Zur Behebung der strukturellen Probleme hielt der DGB darüberhinaus die Festschreibung der Verteilung von Bürgerfunk über den Tagesverlauf hinweg durch den Gesetzgeber für notwendig, um damit die ausdrückliche Erlaubnis zur Organisation von Bürgerfunk als Spartenfunk verbinden zu können. Für eine Abgabe sprach sich auch die Gewerkschaft IG Medien aus, die zugleich dafür plädierte, die 15%-Förderung auf 20 % zu erhöhen. Auch der WDR forderte, dem Bürgerfunk ein professionelles Umfeld zu bereiten und die hier bestehende Finanzierungslücke durch einen freiwilligen Beitrag der Betriebsgesellschaften zu schließen.

Möglichkeiten der Bereitsstellung von Mitteln für Produktionsstätten oder sonstige Produktionshilfen hatte Hoffmann-Riem ins Gespräch gebracht, der sich insgesamt dafür aussprach, den überraschend erfolgreichen Bürgerfunk auszubauen. Er sah eine weite

Palette zur Stützung, um dem Bürgerfunk eine ansprechende und durchaus professionelle konkurrenzfähige Programmqualität sichern zu helfen. Nach Beobachtungen des Verbandes Lokaler Rundfunk hat sich der Bürgerfunk auch ohne Produktionshilfen für den Aufbau und die Entwicklung in die Lage gebracht, Sendezeiten auszufüllen. Der Verband der Betriebsgesellschaften sah es nicht als seine Aufgabe an, die Struktur des Bürgerfunks aufrechtzuerhalten und zu finanzieren. Im übrigen glaubte er auch, daß dem Gesetzgeber die Aufnahme einer Abgabepflicht in das Landesrundfunkgesetz aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt wäre.

Ausgehend von der Forderung in § 6 a nach Sicherung der Meinungsvielfalt glaubt Hoffmann-Riem nicht, daß die LfR mit hinreichenden Instrumenten ausgestattet ist. Man müsse das Instrumentarium zur Reaktion auf zwischenzeitliche Änderungen und Entwicklungen bei den privaten Veranstaltern verbessern. Dazu gehöre eine Verbesserung der allgemeinen Auskunftspflichten, die nach Ansicht von Hoffmann-Riem institutionalisiert werden sollten. Die LfR müsse Informationen über Vertragsänderungen im Verhältnis zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft erhalten und der LfR müsse die Möglichkeit eingeräumt werden, eine vorab klarere Definition des lokalen Programms in der Praxis zu überprüfen. Professor Stock sprach sich dafür aus, die Gewährleistungsaufgabe der LfR in bezug auf Qualitätssteigerung in den landesgesetzlichen Vorschriften zu betonen und zu konkretisieren.

Zum Thema Meinungsvielfalt als tragendes Element des Lokalfunks kam vom Deutschen Gewerkschaftsbund die Anregung, § 2 Absatz 2 des Landesrundfunkgesetzes dahingehend zu ändern, daß "Lokalprogramme mindestens vom überwiegenden Teil von der Redaktion im Verbreitungsgebiet hergestellt sein müssen". Die redaktionelle Bearbeitung allein reicht nach Ansicht des DGB nicht aus.

In der Diskussion wies Professor Hoffmann-Riem jede Überlegung dahingehend zurück, die LfR auch zum Treuhänder für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu machen. Dies führe zu Interessenkonflikten, wobei auch die Grenze zur Verfassungswidrigkeit schnell erreicht werden könnte.

Um die Einhaltung der Lizenzvoraussetzungen auch nach der Zulassung überprüfen zu können, müssen die notwendigen Informationen der LfR zufließen. Von ihr kam daher die Anregung, daß gesetzlich geregelt wird, daß der LfR Änderungen der Zulassungsvoraussetzungen auch im Bereich des Lokalfunks anzuzeigen sind.

Der Verband der Betriebsgesellschaften warnte davor, die aktuelle Situation zum Anlaß zu nehmen, Dinge in das Gesetz zu schreiben, die nicht die Dimension haben, die eigentlich eine Gesetzesänderung erforderlich machte. Der Sprecher hielt es genauso wenig für richtig, die Landesanstalt für Rundfunk so auszustatten, daß sie über das zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Sendens hinausgehende Maß tätig werden kann, ohne daß dies verfassungs- und rundfunkrechtlich erforderlich wäre. Die Landesanstalt für Rundfunk sah im Verhältnis zu den privaten Veranstaltern immer noch eine Aufsichtsbehörde.

Einen Bericht über die wirtschaftliche Situation des Lokalfunks von der LfR erwartet der Verband lokaler Rundfunk.

Was die frequenztechnische Versorgung des Deutschlandfunkes angeht, erwartet dieser eine ausreichende Versorgung, um - wie zur Zeit diskutiert - demnächst zwei Programme bundesweit verbreiten zu können. Er erwartet Konsequenzen insbesondere für die UKW-Versorgung und im Prinzip eine Gleichstellung des Deutschlandfunkes bzw. des nationalen Hörfunks mit dem WDR und dem lokalen Hörfunk. Bisher habe der Deutschlandfunk über Mittel- und Langwelle nur eine begrenzt gute Versorgung. Die bisher diskutierten Konzepte der Schaffung eines bundesweiten Hörfunks

könnten schlimmstenfalls dazu führen, daß der Deutschlandfunk spätestens im Herbst kaum noch die Möglichkeit hätte, senden zu können.

Der WDR wies in diesem Zusammenhang darauf hin, daß das Sendegebiet Nordrhein-Westfalen entsprechend der Aufteilung mit Sendeanlagen ausgestattet worden sei. Es sei ein unverzichtbarer Bestandteil des Regionalisierungskonzeptes, die verschiedenen Regionalgebiete auch mit dem für sie bestimmten Programm zu versorgen. Standorte verschiedener Sendeanlagen auszunehmen, würde bedeuten, daß die dort wohnenden Menschen nicht mehr das Regionalprogramm erhalten.

Professor Bethge ging in seiner Stellungnahme auch auf die Zusammensetzung der Rundfunkkollegialorgane ein, die nicht unbedingt das Spiegelbild der parlamentarischen Stimmverteilung sein müßten. Diese seien eben nicht nach dem staatlichen Parlamentsmodell strukturiert, sondern eher nach dem gesellschaftlichen Repräsentanzmodell. Damit war für ihn klar, daß die gegenwärtige rechtliche Situation den verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen gerecht wird.

Eine Änderung in § 35 Abs. 5 (offener Kanal in Kabelanlagen) forderte die Telekom dahingehend, daß dort ergänzt wird "gegen Entgelt". Offene Kanäle könnten von der Telekom nicht kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Pay-TV ist nach Ansicht von Hoffmann-Riem Rundfunk und fällt damit in die Kompetenz der Länder. Gegenteilige Auffassungen des Bundespostministers oder der Telekom seien abwegig, denn die Abrufmodalitäten änderten nicht die Qualität des Mediums.

Hinsichtlich Jugendschutz und Sponsoring sieht sich SAT 1 durch die Landesmedienanstalt sehr genau beobachtet und kontrolliert. Der Sender sieht in keiner Weise entsprechende Kontrollmechanis-

men für die öffentlich-rechtlichen Anstalten. Der Sprecher forderte solche allein schon unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs.

In § 55 Absatz 5 Nr. 4 ist eine Mandatsteilung in der Rundfunkkommission für die IG Medien und den Deutschen Journalistenverband geregelt. Die DJV forderte ein Vollmandat in der Rundfunkkommission und im WDR-Rundfunkrat, um die derzeitigen Wettbewerbsverzerrungen zuungunsten des DJV teilweise aufzuheben. Wenn schon Mandatsteilung, so die Forderung des Sprechers, dann unter den Fachgruppen ein und derselben Gewerkschaft.

Nach Beobachtungen des DGB hat sich die Redaktion als quasi dritte Säule herausgebildet und stark verselbständigt, obwohl sie im Gesetz nicht vorgesehen ist. Dies gelte insbesondere für die Person des Chefredakteurs oder der Chefredakteurin. Als Beitrag zur Verringerung der nicht lösbaren Probleme schlug der DGB vor, die Wahl und Entlassung des Chefredakteurs allein in die Kompetenz der Veranstaltergemeinschaft zu überführen. Der DGB schlug zugleich vor, zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der beiden Säulen der Veranstaltergemeinschaft die Möglichkeit einzuräumen, hauptamtliche Geschäftsführer einzusetzen. Die gleiche Forderung kam auch von der Gewerkschaft IG Medien, die ebenfalls die Einstellung und Entlassung des Chefredakteurs allein von der Mitgliederversammlung der Veranstaltergemeinschaft bestritten haben möchte.

Redaktionelle Änderungen forderte die IG Medien darüber hinaus in § 8 a sowie 6 Absatz 6 des WDR-Gesetzes sowie in 6 c Absatz 2.

Zu Artikel 6 des Gesetzentwurfs fordert die IG Medien einen Hinweis auf § 13 Absatz 4, damit ein bereits gewähltes Gremienmitglied für die laufende Amtszeit im Gremium verbleiben kann.

5. Landesrundfunkänderungsgesetz  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 11/3381 -

Stellungnahmen

Zu Artikel 1 Nr. 2  
Verzicht auf den Begriff "Spartenprogramm", Ausdehnung der Pauschal-  
gebühr auf alle Programme

Verband privater Rundfunk und Telekommunikation  
Ablehnung, da durch den Rundfunkstaatsvertrag nicht gedeckt (S. 59)

Zu Artikel 1 Nr. 3  
§ 5 Abs. 1  
Unterschwellige Techniken dürfen nicht eingesetzt werden

WDR  
Der Text sollte dem Text des Rundfunkstaatsvertrages angeglichen wer-  
den: "In der Werbung dürfen keine unterschwelligen Techniken einge-  
setzt werden." (S. 5)  
  
Prof. Dr. Hoffmann-Riem  
Probleme der Handhabung des Kriteriums "unterschwellig" sind zu be-  
fürchten.

Zu Artikel 1 Nr. 5  
§ 6 Abs. 6 neu:  
"Der WDR setzt sich bei Erlaß seiner Richtlinien nach Absatz 4 und 5 mit  
den übrigen in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten,  
dem ZDF und den Landesmedienanstalten ins Benehmen."

IG Medien, Landesbezirk NW  
Welche Verbindlichkeit? Gesetzestext präziser formulieren (S. 59).

Zu Artikel 1 Nr. 6  
§ 6 a Abs. 6:  
"In der Fernsehwerbung dürfen keine Personen auftreten, die regelmäßig  
Nachrichtensendungen oder Sendungen zum politischen Zeitgeschehen  
vorstellen."

IG Medien, Landesbezirk NW  
Anfragen: Personen, die sonst das Programm prägen (S. 116).

	Stellungnahmen
<p>5. Landersrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</p>	
<p>Zu Artikel 1 Nr. 7</p> <p>§ 6 b Abs. 1 - neu -: "Übertragungen von Gottesdiensten sowie Sendungen für Kinder dürfen nicht durch Werbung unterbrochen werden."</p>	<p>Katholisches Büro NRW</p> <p>Statt des Wortes "Gottesdienst" einsetzen: "Gottesdienstliche Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstige religiöse Sendungen". (S. 122)</p>
<p>Noch zu Artikel 1 Nr. 7</p> <p>§ 6 b Abs. 4: Bei der Übertragung von Sportereignissen Werbung nur in den Pausen.</p>	<p>IG Medien, Landesbezirk NW</p> <p>Vermißt den einschränkenden Hinweis: "Dabei darf das Verhältnis von 20 vom Hundert von 60 Minuten nach § 32 Abs. 2 nicht überschritten werden." (S. 116)</p>
<p>Immer noch zu Artikel 1 Nr. 7</p> <p>§ 6 c Abs. 3: "(3) Inhalt und Programmplatz einer gesponsorten Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflusst werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des WDR beeinträchtigt werden."</p>	<p>IG Medien, Landesbezirk NW</p> <p>"(3) Inhalt und Programm bei einer gesponsorten Sendung dürfen vom Sponsor nicht beeinflusst werden." (Sonst unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten, S. 116)</p>
<p>Zu Artikel I Nr. 10</p> <p>§ 13 Abs. 4 WDR-Gesetz</p>	<p>IG Medien, Landesbezirk NW</p> <p>Fehlende plausible Begründung für die hier vollzogene Ausgrenzung der Beschäftigten der Landesrundfunkanstalt aus dem passiven Wahlrecht für den WDR-Rundfunkrat. Vorschlag: "... oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis ..." ersatzlos streichen (S. 117)</p>



	Stellungnahmen
<p><b>5. Landesrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</b></p> <p><b>Zu Artikel 1 Nr. 15, 18 und 20</b></p> <p>Regelung des Frauenanteils bei Rundfunkrat, Ausschüssen und Verwaltungsrat in § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 des WDR-Gesetzes</p>	<p><b>IG Medien, Landesbezirk NW</b></p> <p>Vermutung, daß unter dem Vorwand der Frauenförderung die Kontinuität der Gremienarbeit für die Vertreter der gesellschaftlichen Gruppe in Frage gestellt wird.</p> <p><u>Vorschlag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Der Wechsel soll nach jeder zweiten Amtszeit erfolgen, dafür soll die Amtsdauer (§ 15 Abs. 8) in Zukunft nur noch vier statt sechs Jahre betragen.</li><li>- § 17 Abs. 2 Satz 3: "In den Ausschüssen sollen Frauen zumindest entsprechend dem Verhältnis im Rundfunkrat vertreten sein."</li><li>- So auch in § 20 Abs. 1 Satz 3: "Davon sollen mindestens vier Frauen Mitglieder sein."</li><li>- So auch in § 20 Abs. 1 Satz 2</li></ul> <p>(S. 117)</p> <p><b>Katholisches Büro NRW</b></p> <p>Regelungen werden als zu schematisch abgelehnt. Im übrigen ist die Kirche entschlossen, wegen des Selbstverständnisses und der Organisationsfreiheit die Vorschriften auf ihre verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit prüfen zu lassen.</p>
<p><b>Zu Artikel 1 Nr. 25</b></p> <p>Zu der Neufassung von § 48 a - Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkgebühnennmittel -</p>	<p><b>IG Medien, Landesbezirk NW</b></p> <p>Ergänzung des letzten Satzes: "Er verwendet dieses Mittel im Rahmen seiner Aufgaben für Zwecke der 'Filmstiftung Nordrhein-Westfalen GmbH' einschließlich der Hörspielförderung." (S. 118)</p>

	Stellungnahmen
<p><b>5. Landesrundfunkänderungsgesetz</b> <b>Geszentwurf der Landesregierung</b> <b>- Drucksache 11/3381 -</b></p> <p><b>Zu Artikel 2 Nr. 2</b></p> <p>§ 2 Abs. 1 Satz 2 - neu -:</p> <p>"Der Begriff schließt Darbietungen ein, die verschlüsselt verbreitet werden oder gegen besonderes Entgelt empfangbar sind, sowie Fernseh-text."</p>	<p><b>Deutsche Bundespost Telekom</b></p> <p>Höchst bedenkliche Ausweitung des Rundfunkbegriffs</p>
<p><b>Zu Artikel 2 Nr. 4</b></p> <p>§ 3 LRW NW "Zuordnung von Übertragungskapazitäten"</p> <p>§ 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>"§ 3 Zuordnung von Übertragungskapazitäten</p> <p>(1) Die Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung durch private und öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter wird nach Maßgabe der folgenden Absätze durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags geregelt. Das gilt nicht für die in 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 WDR-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV.NW. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1991 (GV.NW. S. 372) genannten Übertragungskapazitäten; Absatz 6 bleibt unberührt. Die Zuordnung soll eine möglichst flächendeckende Versorgung der Verbreitungsgebiete mit den verfügbaren Übertragungskapazitäten sicherstellen. Zu diesem Zweck können Frequenzen abweichend von den Festlegungen internationaler Wellenpläne mit geringerer Strahlungsleistung zugeordnet werden.</p>	<p><b>Deutsche Bundespost Telekom</b></p> <p>Bedingte Zustimmung zu § 3 Abs. 1 Satz 3 - möglichst flächendeckende Versorgung der Verbreitungsgebiete - Empfehlung, die Rangfolge in Satz 3 ebenfalls zugunsten der vorrangigen Verbreitung des bundesweiten Rundfunks zu ändern (S. 33/34).</p> <p><b>Prof. Dr. Hoffmann-Riem</b></p> <p>- Durch die Zunahme von Programmvierfalt und die Ausweitung der technologischen Möglichkeiten der Zuweisung von Frequenzen nimmt das Risiko staatlichen Einflusses nicht zu. - Einschaltung der Landesmedienanstalt bei der Verteilung von Frequenzen zwischen öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk möglich, aber nicht sachgerecht. Die LfR zum Treuhänder für den anderen Teil des Rundfunksystems zu machen, führt zu Interessenkonflikten und damit an die Grenze zur Verfassungswidrigkeit.</p>

<p><b>5. Landesrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</b></p>	<p><u>noch zu Artikel 2 Nr. 4</u></p> <p>(2) Übertragungskapazitäten mit bis zu 4000 Watt Strahlungsleistung, die zur drahtlosen Verbreitung von lokalem Hörfunk über erdgebundene Sendestaltalder geeignet sind, sind der LfR zur Nutzung durch lokale Hörfunkveranstalter nach diesem Gesetz zuzuordnen. Dabei sind technisch nicht notwendige Überstrahlungen zu vermeiden. Wenn im jeweiligen Verbreitungsgebiet ausreichende Übertragungskapazitäten für die Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms durch erdgebundene Sender zugeordnet sind, können abweichend von Satz 1 Übertragungskapazitäten vorrangig dem WDR zur Hörfunkrestversorgung, im übrigen zur Verbreitung von bundesweitem Hörfunk in Nordrhein-Westfalen zugeordnet werden. Übertragungskapazitäten mit mehr als 4000 Watt Strahlungsleistung, die zur drahtlosen Verbreitung von Hörfunk über erdgebundene Sender geeignet sind, sind vorrangig zur Verbreitung von bundesweitem Hörfunk in Nordrhein-Westfalen, im übrigen dem WDR zur Hörfunkrestversorgung zuzuordnen.</p> <p>(3) Übertragungskapazitäten, die zur drahtlosen Verbreitung von lokalem oder landesweitem Fernsehen über erdgebundene Sender geeignet sind, sind der LfR zur Nutzung durch landesweite private Fernsehveranstalter einschließlich privater lokaler Fernsehfensterprogramme (§ 6 Abs. 5) zuzuordnen.</p> <p>(4) Zur Verbreitung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen können auch Kanäle auf Satelliten und in Kabelanlagen auf Anforderung der LfR oder des WDR diesen zugeordnet werden, wobei beide gleichmäßig zu behandeln sind.</p>
<p><b>Stellungnahmen</b></p>	<p><u>noch zu Artikel 2 Nr. 4</u></p> <p>Einverstanden mit der in § 3 Abs. 1 vorgesehenen Regelung. Richtig: Gesetzgeber in Verbindung mit Regierung (politisch legitimierte staatliche Seite).</p> <p><b>Prof. Dr. Stock</b></p> <p>Zu der öffentlichen Frequenzverwaltung: Nicht nur die Landesmedienanstalt mit dieser Aufgabe betrauen, rheinland-pfälzisches Modell interessant, aber noch nicht ausgereift (S. 54/55).</p> <p><b>Prof. Dr. Bethge</b></p> <p>Dem Karlsruher Urteil ist nicht zu entnehmen, als bestünde ein striktes staatliches Berührungsverbot, daß der Staat dies nicht durch Rechtsverordnung machen dürfte. Eine Auffassung, dies könne nur die LfR, ist verfassungsrechtlich nicht richtig (S. 31).</p> <p><b>Verband privater Rundfunk und Telekommunikation</b></p> <p>Vergabe durch Rechtsverordnung der Landesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags widerspricht dem 6. Rundfunkurteil. Auch das in Absatz 2 der Landesregierung eingeräumte Auswahlermessen ist mit dem 6. Rundfunkurteil nicht vereinbar. Ausreichend, den nationalen Hörfunk auf Frequenzen der Mittelwelle und der Langwelle zu belassen, freie Hörfunkfrequenzen zur Einräumung der Möglichkeit der Fortentwicklung privaten Rundfunks an private Veranstalter vergeben (S. 60/61).</p>

	Stellungnahmen
<p>5. Landesrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</p> <p>noch zu Artikel 2 Nr. 4</p> <p>(5) Übertragungskapazitäten, die nach Zuordnung mindestens 18 Monate nicht genutzt werden, können durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 anderweitig zugeordnet werden. Dasselbe gilt für Übertragungskapazitäten nach § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 WDR-Gesetz, die der WDR länger als 18 Monate nicht nutzt.</p> <p>(6) Im übrigen können zur Verbesserung der Versorgung mit privaten Rundfunkprogrammen</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. vom WDR genutzte Übertragungskapazitäten mit Zustimmung des WDR,</li><li>2. Übertragungskapazitäten, die zur programmlichen Nutzung nach diesem Gesetz zugeordnet worden sind, mit Zustimmung der LfR,</li><li>3. bisher nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten</li></ol> <p>ganz oder teilweise anderweitig durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 zugeordnet werden.</p>	<p>noch zu Artikel 2 Nr. 4</p> <p><b>Landesanstalt für Rundfunk</b></p> <p>Das Verfassungsgericht hat bei der Frage, wer die Zuteilung der Frequenzen vornehmen soll, die Landesmedienanstalten ausdrücklich genannt. Den Vorschlag aus Rheinland Pfalz eventuell übernehmen (S. 64).</p> <p><b>Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter</b></p> <p>In Absatz 1 kann Satz 2 bedeuten, daß es wenig Chancen gibt, den Lokalfunk mit Frequenzen auszustatten. Einleuchtend der Grenzwert von 4 000 Watt in Absatz 2 (S. 69). Relativiert allerdings durch das Belieben der Landesregierung, die Grenze vorher vorzugeben (S. 70).</p> <p>Dr. Hochstein rät zu dem Modell: gemeinsame Planung, Verständigungsverfahren und als Druckmittel das Schiedsgericht (S.74).</p> <p><b>SAT 1</b></p> <p>Frequenzvergaben <u>insgesamt</u> an die Landesmedienanstalten zur Verteilung geben (S. 81).</p>

<p><b>5. Landesrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</b></p>	<p><b>Stellungnahmen</b></p>
<p><u>noch zu Artikel 2 Nr. 4</u></p> <p>(7) Übertragungskapazitäten, die wegen der bundesweiten Einführung neuer Rundfunktechniken nicht mehr für die drahtlose Verbreitung von Fernsehprogrammen genutzt werden, können für die drahtlose Verbreitung von Hörfunkprogrammen in neuer Rundfunktechnik zugeordnet werden.</p> <p>(8) Übertragungskapazitäten können aus Gründen der frequenztechnischen Versorgung befristet zugeordnet werden."</p>	<p><u>noch zu Artikel 2 Nr. 4</u></p> <p><b>Verband der Betriebsgesellschaften</b></p> <p>Nicht richtig, die Landesanstalt für Rundfunk so mit Rechten auszustatten, daß sie zum Superrundfunkveranstalter würde (S. 95). Die Aufgaben der LfR sollten sich auf die Überwachung der Inhalte und der Spielregeln beschränken (S. 96).</p> <p><b>WDR (Justitiarin)</b></p> <p>Bundesverfassungsgericht hat vorgesehen: Festlegung von abstrakten Kriterien durch den Gesetzgeber und Vergabe durch die beiden Systeme, entweder durch die LfR oder über Rechtsverordnung der Landesregierung. Die Systeme sollte klar getrennt voneinander gehalten, aber in der rechtlichen wie in der technischen Praxis der Konsens gesucht werden (S. 100/101).</p> <p><b>Verband privater Rundfunk und Telekommunikation (Zu § 3 Abs. 6)</b></p> <p>Auffangklausel mit der Verfassung nicht vereinbar.</p> <p><b>WDR</b></p> <p>§ 3 Abs. 2, letzter Satz, letzter Halbsatz soll lauten:</p> <p>"zuordnen, soweit sie nicht für die gleichwertige Versorgung des Landes NRW mit den bestehenden Programmen des WDR benötigt werden."</p>

<p>5. Landesrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</p>	<p>Stellungnahmen</p> <p>noch zu Artikel 2 Nr. 4</p>
	<p>§ 3 Abs. 7 soll folgende Fassung erhalten:</p> <p>"Die Übertragungskapazität für Hörfunk und Fernsehen, die wegen der bundesweiten Einführung neuer Rundfunksendetechniken benötigt werden, sind dem WDR im Rahmen seiner Entwicklungsgarantie für seine Programme sowie der LfR zuzuordnen." (S. 6)</p> <p><b>Deutschlandfunk</b></p> <p>Gefordert wird im Bereich unter 4 Kilowatt eine Gleichstellung des Deutschlandfunks mit WDR und lokalem Hörfunk.</p> <p>§ 3 Abs. 4 sollte zumindest eine Anhörung des Deutschlandfunkes vor- sehen.</p>
<p>Zu Artikel 2 Nr. 6</p> <p>§ 6 a LRG NW - neu -: Sicherung der Meinungsvielfalt (S. 21 - Drucksache 11/3381 -)</p>	<p><b>Prof. Dr. Hoffmann-Riem</b></p> <p>Bedauerlich, wenn die strukturellen Sicherungen der Vielfalt entfallen. Warum entfallen im Hörfunkbereich Anforderungen an die Veranstalterstruktur des bisherigen Typs. Verfassungsrechtlich problematisch, nimmt der Aufsichtsinzanz (Lfr) Einwirkungsmöglichkeiten.</p>
	<p><b>RTL</b></p> <p>Es besteht die Gefahr des weiteren Verlustes der Meinungsvielfalt, von der im privaten Rundfunkbereich inzwischen nur noch sehr wenig übrig geblieben sei.</p>

	Stellungnahmen
<p><b>5. Landesrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</b></p> <p><b>Zu Artikel 2 Nr. 8</b></p> <p>§ 7 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>"Kommt eine Einigung innerhalb der von der LfR gesetzten Frist nicht zustande, so wird derjenige Antragsteller vorrangig zugelassen, der die größere Meinungsvielfalt im Programm erwarten läßt."</p>	<p><b>RTL</b></p> <p>Festhalten an der bisherigen Regelung gleich Vorrang der Vollprogramme vor den Spartenprogrammen.</p>
<p><b>Zu Artikel 2 Nr. 10</b></p> <p>§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(4) Bei der Zulassung für die Nutzung von Fernsehertfrequenzen hat der Veranstalter Vorrang, der die größere Meinungsvielfalt im Programm erwarten läßt; im übrigen gelten Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3. Die Zulassung für die Nutzung von Fernsehertfrequenzen wird einem Veranstalter erteilt, der berechtigt ist, den Fernsehkanal nach dem Satellitenfernseh-Staatsvertrag vom 29. Juni/20. Juli 1989 (GV. NW. S. 685) zu nutzen, und der zu einem wesentlichen Teil studiotekhnische Abwicklungen seines Fernsehprogramms im Geltungsbereich dieses Gesetzes durchführt."</p>	<p><b>Verband privater Rundfunk und Telekommunikation</b></p> <p>Gesetzgeber kann nach Bundesverfassungsgericht bei der Organisation des Rundfunks nur Maßnahmen zum Schutz der Meinungsvielfalt ergreifen, wenn es um die Zulassung geht. Die genannten Auflagen erfüllen diesen Zweck nicht, sondern dienen der Stärkung der Wirtschaft des Landes und sind damit mit der Rundfunkfreiheit und Rundfunkordnung nicht vereinbar (S. 61).</p>

<p><b>5. Landesrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</b></p>	<p><b>Stellungnahmen</b></p> <p>noch zu <u>Artikel 2 Nr. 10</u></p> <p><b>SAT 1</b> Entkopplung der Zweitfrequenz von der West-Schiene LfR in die Lage versetzen, sowohl der West-Schiene als auch einem anderen privaten Fernsehanbieter terrestrische Sendemöglichkeiten zuteilen zu können (S. 82).</p> <p><b>Landesanstalt für Rundfunk</b> Doppelversorgungen bei WDR in Anspruch nehmen zur Lösung der Fernsehproblematik - SAT 1, West-Schiene pp. - (S. 90).</p>
<p><b>Zu Artikel 2 Nr. 13</b> § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung: "(3) Will der Veranstalter auf Dauer das Programmschema oder die festgelegte Programmdauer ändern, bedarf es einer vorherigen Erlaubnis der LfR. Die Erlaubnis ist spätestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung zu beantragen. Die LfR erteilt die Erlaubnis, wenn dadurch die Meinungsvielfalt in gleicher Weise wie bei dem Programmschema und der Programmdauer, für die die Zulassung erteilt worden ist, gewährleistet ist und bei Vollprogrammen weiterhin wesentliche Anteile an Information, Bildung und Unterhaltung bestehen."</p>	<p><b>RTL</b> Die neue Gesetzesfassung stellt einen Angriff in die Programmfreiheit und Programmverantwortung des Veranstalters dar.</p>



	Stellungnahmen
<p>5. Landesrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</p> <p>Zu Artikel 2 Nr. 34</p> <p>In § 19 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:</p> <p>"Für Sendezeiten zur Wahlwerbung, die ein Veranstalter ohne Verpflichtung nach diesem Gesetz oder über die Verpflichtung nach Satz 1 hinaus einräumt, gilt Satz 2 entsprechend."</p>	<p>RTL</p> <p>Die neue Gesetzesfassung benachteiligt private Veranstalter gegenüber dem ZDF. Den privaten Veranstaltern sollte freigestellt werden, ob sie Wahlwerbungen senden oder nicht.</p>
<p>Zu Artikel 2 Nr. 37</p> <p>Es wird folgender § 22 c eingefügt:</p> <p>"§ 22 c Sponsoring</p> <p>(1) Sponsoring ist der Beitrag einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personenvereinigung, die an Rundfunkmöglichkeiten oder an der Produktion audiovisueller Werke nicht beteiligt ist, zur direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, um den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild der Person, ihre Tätigkeit oder ihre Leistungen zu fördern.</p> <p>(2) Bei Sendungen, die ganz oder teilweise gesponsert werden, muß zu Beginn und am Ende auf die Finanzierung durch den Sponsor in vertretbarer Kürze deutlich hingewiesen werden. Neben oder anstelle des Namens des Sponsors kann auch dessen Firmenemblem eingeblendet werden.</p> <p>(3) Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Sponsor nicht in der Weise beeinflusst werden, daß die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Rundfunkveranstalters beeinträchtigt werden.</p>	<p>DGB, Landesbezirk NRW</p> <p>Vorschlag, die Sponsor-Regelung aus dem Rundfunkstaatsvertrag aufzunehmen.</p> <p><u>Ergänzung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- die Vorgabe einer zeitlichen Obergrenze, bezogen auf den maximalen Anteil sowohl am Lokal- als auch am Gesamtprogramm,</li><li>- die Vorgabe einer finanziellen Obergrenze, bezogen auf den maximalen Anteil an den Gesamteinnahmen,</li><li>- eine Sanktionsverpflichtung der Landesanstalt für Rundfunk parallel zu den insivierenden Programmbeobachtungen (S. 110).</li></ul> <p>RTL</p> <p>Es besteht die Gefahr, daß die neue Sponsorregelung zur Aushebelung der Werbezeitenbeschränkung für öffentlich-rechtlichen Rundfunk führt.</p>

<p>5. Landesrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</p>	<p>Stellungnahmen</p>
<p>noch zu <u>Artikel 2 Nr. 37</u></p> <p>(4) Gesponserte Sendungen dürfen nicht zum Verkauf, zum Kauf oder zur Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, vor allem durch entsprechende besondere Hinweise, anregen. Die Sendungen dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Produkte oder Dienstleistungen des Sponsors unterbrochen werden.</p> <p>(5) Wer nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht werben darf oder wer überwiegend Produkte herstellt oder verkauft oder wer Dienstleistungen erbringt, für die Werbung nach diesem Gesetz oder nach anderen gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, darf Sendungen nicht sponsern.</p> <p>(6) Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen dürfen nicht gesponsert werden.</p>	<p>noch zu <u>Artikel 2 Nr. 37</u></p> <p><b>Katholisches Büro NRW</b></p> <p>Statt des Wortes "Gottesdienst" einsetzen: "Gottesdienstliche Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstige religiöse Sendungen" (S. 121).</p>
<p>Zu <b>Artikel 2 Nr. 43</b></p> <p>In § 25 Abs. 4 wird folgender Satz 6 angefügt:</p> <p>Die Betriebsgesellschaft ist verpflichtet, alle nach Satz 1 erforderlichen Angaben der Veranstaltergemeinschaft zur Verfügung zu stellen."</p>	<p><b>Verband lokaler Rundfunk</b></p> <p>Um wechselseitigen Informationsaustausch zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft sicherzustellen, soll § 25 Abs. 4 um folgenden Satz ergänzt werden:</p> <p>"Die Betriebsgesellschaft ist verpflichtet, der Veranstaltergemeinschaft alle Angaben und Unterlagen, soweit sie nach Auffassung der Veranstaltergemeinschaft hierzu erforderlich sind, in umfassender und nachprüfbarer Form auf Anforderung zur Verfügung zu stellen."</p>

<p>5. Landesrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</p>	<p>Stellungnahmen</p>
	<p>noch zu <u>Artikel 2 Nr. 43</u></p> <p><b>Deutscher Gewerkschaftsbund</b></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Betriebsgesellschaft sind zur kontinuierlichen Information mindestens alle drei Monate verpflichtet.</li><li>2. Die Richter haben mindestens die Einnahme und Ausgabe und den Stand der Werbebuchungen und auch eine Übersicht über die praktizierten Werbeformen zu enthalten.</li><li>3. Auch bei Holdings und Dienstleistungsgesellschaften muß eine getrennte Ausweisung der notwendigen Informationen für alle Stationen erfolgen.</li><li>4. Die LfR wird in den Informationsfluß mit einbezogen, um ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.</li></ol> <p><b>IG Medien, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>Alle von der Veranstaltergemeinschaft an die Betriebsgesellschaft ausgehenden Unterlagen müssen auch an die LfR weitergeleitet werden und alle Unterlagen, die die LfR ihrerseits anfordert, müssen ebenfalls weitergegeben werden.</p>

<p>5. Landesrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</p> <p>Zu Artikel 2 Nr. 44</p> <p>§ 26 Abs. 6 erhält folgende Fassung:</p> <p>"Die Satzung muß vorsehen, daß dem Verein höchstens 22 Mitglieder angehören dürfen. Stellen, die mehrere Mitglieder bestimmen, müssen mindestens zur Hälfte dieser Mitglieder Frauen bestimmen. Im übrigen ist im Falle des Absatz 2 Nummer 7 für mindestens jede zweite Frist eine Frau zu bestimmen. Die Anforderungen nach Satz 2 und 3 entfallen nur, wenn der jeweiligen Organisation oder Gruppe aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen regelmäßig oder im Einzelfall nicht möglich ist."</p>	<p>Stellungnahmen</p> <p>Prof. Dr. Hoffman-Riem</p> <p>Der vorgesehene Mitgliederaustausch in jeder zweiten Periode könnte zur Folge haben, daß der Sachverstand, der durch die Mitwirkung allmählich erarbeitet wird, schnell wieder verloren geht. Dort sollte eine Absicherung vorgesehen werden (S. 24).</p> <p>Deutscher Journalistenverband, Landesverband NRW e. V.</p> <p>Auf Vorschlag der Landesregierung, die Mitglieder des Rundfunkrates, der Rundfunkkommission und der Veranstaltergemeinschaften künftig nach Geschlechtern alternierend zu besetzen, ist keine befriedigende Lösung. Für Verbände mit geringem Frauenanteil eine Unmöglichkeit.</p>
---	--

	Stellungnahmen
<p>5. Landesrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</p> <p>Zu Artikel 2 Nr. 45</p> <p>Zur Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung (Quorum) in § 27 Abs. 3 LRG NW</p>	<p><b>Prof. Dr. Hoffmann-Riem</b></p> <p>Warnt vor Herabsetzung des Quorums, weil dadurch Zufallsmehrheiten ermöglicht werden. Empfiehlt andere Lösung und Vertretungsregelungen, ergänzend Entschädigungen wie Sitzungsgelder pp. (S. 43/44).</p> <p><b>Verband lokaler Rundfunk</b></p> <p>Herabsetzung des Quorums gerechtfertigt, macht die Arbeit in der VG praktikabler. Frage der Beschlußfähigkeit und der Beschlußquoren von einer Aufwandsentschädigung trennen. Vertreterregelungen teilweise nicht praktikabel, siehe Vertretung in der Rundfunkkommission (S. 77 - 79 oben)</p> <p>Die Vertreterregelung würde mit sich bringen, daß 44 Personen (statt 22) über den Sachstand und die laufenden Geschäfte informiert werden müßten. Die Vertreter sind aber allein aufgrund schriftlicher Unterlagen nie so im Sachstands- und Diskussionsprozeß wie die ordentlichen Mitglieder. Daher Plädoyer für die Herabsetzung der Quoren (S. 92/93).</p> <p><b>Landesanstalt für Rundfunk</b></p> <p>Entweder Herabsetzung des Quorums, oder Aufwandsentschädigung oder Vertretungsregelung (S. 90/91).</p>

<p>5. Landesrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</p>	<p>Stellungnahmen</p> <p>noch zu Artikel 2 Nr. 45</p>
	<p><b>Verband der Betriebsgesellschaften</b></p> <p>Quorum herabsetzen, aber nicht für bestimmte Entscheidungen. Zur Frage von Aufwandsentschädigungen: Den Selbstorganisationsprozeß zwischen Veranstaltergemeinschaft und Betriebsgesellschaft nicht in Frage stellen, nicht durch den Gesetzgeber hineinregieren (S. 98).</p> <p><b>DGB-Landesbezirk NRW</b></p> <p>Herabsetzung des Quorums keine adäquate Lösung, gefährdet den Pluralismusansatz des Zwei-Säulen-Modells. Eindeutig für die Einrichtung von Stellvertretern (S. 112).</p> <p><b>IG Medien</b></p> <p>Statt Herabsetzung der Quoren: Stellvertreterprinzip (S. 119).</p>
<p>Zu Artikel 2 Nr. 46</p> <p>In § 30 Abs. 1 werden in Satz 2 nach dem Wort "Abschnitt" die Worte "mit Ausnahme des § 19 Abs. 2 bis 7," eingefügt.</p>	<p>Die Katholische Kirche ist mit der Landesanstalt für Rundfunk der Auffassung, daß die neue Bestimmung nicht sachgerecht und im Widerspruch zur derzeitigen Praxis besteht; insofern als kein Anspruch auf Ausstrahlung religiöser Sendungen im Rahmenprogramm mehr besteht. <u>Vorschlag: § 30 Abs. 1 Satz 2, erster Halbsatz, wird wie folgt gefaßt:</u> "Für das Rahmenprogramm gelten die Vorschriften des 2. bis 5. Abschnitts mit Ausnahme von § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2."</p>

	Stellungnahmen
<p>5. Landesrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</p> <p>Zu Artikel 2 Nr. 48</p> <p>§ 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>"(1) Für Sendungen, die</p> <p>a. im örtlichen Bereich einer öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet und verbreitet werden oder</p> <p>b. für Einrichtungen angeboten werden, wenn diese für gleiche Zwecke genutzt und die Sendungen nur dort empfangen werden können und im funktionellen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen,</p> <p>wird die Zulassung durch die LfR in einem vereinfachten Zulassungsverfahren erteilt. Die Zulassung für Sendungen nach Satz 1 Buchstabe a darf nur für die Dauer der Veranstaltung, längstens für eine Veranstaltungsdauer von zwei Wochen erteilt werden. Die Zulassung für Sendungen nach Satz 1 Buchstabe b wird für längstens 4 Jahre erteilt. Werbung in Sendungen nach Satz 1 Buchstabe b ist nicht zulässig."</p>	<p><b>Verband der Betriebsgesellschaften</b></p> <p>Zwei-Säulen-Modell als Struktur für den Lokalfunk nicht aufgeben. Der Veranstaltungsrundfunk, der nach dem Staatsvertrag Werbung enthalten darf, würde zu lokalem Hörfunk zusätzlich hinzukommen und auf Werbemaßnahmen ebenso wie auf ausreichende publizistische Reichweiten angewiesen sein. Der Staatsvertrag ermächtigt, er verpflichtet aber nicht, zum vereinfachten Zulassungsverfahren (S. 80).</p> <p><b>Verband lokaler Rundfunk</b></p> <p>Einführung des Bagatellrundfunks nicht erforderlich, sondern schädlich (S. 79).</p> <p><b>Prof. Dr. Hoffmann-Riem</b></p> <p>Man sollte es bei der bisherigen Regelung belassen (S. 24).</p>

	Stellungnahmen
<p>5. Landesrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</p> <p>Zu Artikel 2 Nr. 59 Zur Rangfolge bei der Belegung der Kanäle einer Kabelanlage</p>	<p><b>Verband privater Rundfunk und Telekommunikation</b></p> <p>Die neue Fassung von § 41 LRG verstößt gegen den Wesentlichkeitsgrundsatz, wonach der Gesetzgeber alle für die Ausübung der Rundfunkfreiheit wesentlichen Regelungen selbst zu treffen hat, sie widerspricht auch der Präambel des Rundfunkstaatsvertrages (S. 62).</p> <p><b>Prof. Dr. Hoffmann-Riem</b></p> <p>Keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgesehene Regelung, unbedenklich auch die Einschaltung von Regierung und die Zustimmung des Hauptausschusses (S. 19). Hochproblematisch allerdings, wenn die Rangfolge der Einspeisung in Kabelanlagen allein in privater Entscheidungsgewalt liegt (S. 40)</p>
	<p><b>Deutsche Bundespost Telekom</b></p> <p>In Absatz 6 müßte die Entscheidung der Landesanstalt für Rundfunk nicht nur im Benehmen, sondern im <u>Einvernehmen</u> oder zumindest in einem fairen Abstimmungsprozeß vorgesehen werden, da auch wirtschaftliche Interessen der Telekom berührt werden (S. 35).</p> <p><b>Prof. Dr. Hoffmann-Riem</b></p> <p>Hochproblematisch, wenn die Rangfolge der Einspeisung in Kabelanlagen in privater Entscheidungsgewalt liegt (S. 40).</p>



<p>5. Landesrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</p> <p>Zu Artikel 2 Nr. 68</p> <p>Zu § 52 LRG NW (Aufgaben der LfR)</p>	<p>Stellungnahmen</p>
	<p>Prof. Dr. Hoffmann-Riem</p> <p>Befürchtet, daß die Auseinandersetzungen über das Aufgabenfeld die Arbeit lähmen können. Dies wäre aus verfassungsrechtlicher Sicht von Bedeutung (S. 48).</p> <p><b>IG Medien</b></p> <p>In den Aufgabenkatalog der LfR aufnehmen, daß Aus- und Weiterbildungs-konzepte mit den redaktionell Beschäftigten durch die Veranstalter-gemeinschaften entwickelt werden (S. 120).</p>

	Stellungnahmen
<p data-bbox="247 1400 359 1937"><b>5. Landesrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</b></p> <p data-bbox="391 1915 422 2172"><b>Zu Artikel 2 Nr. 91</b></p> <p data-bbox="454 1478 534 2172">Restmittelverwertung über WDR zur Filmförderung (§ 65 Abs. 2 Satz 1 und 2 LRG NW)</p>	<p data-bbox="430 795 462 1120"><b>Prof. Dr. Hoffmann-Riem</b></p> <p data-bbox="486 156 574 1120">Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die jetzt vorgesehene Konstruktion (S. 20).</p> <p data-bbox="646 918 678 1120"><b>Prof. Dr. Stock</b></p> <p data-bbox="694 123 981 1120">Eine programmbezogene Filmförderung kann auch nach der inneren Logik des heutigen dualen Systems zu den LfR-Aufgaben gehören, WDR und LfR an der Filmförderung, an der Filmstiftung, so zu beteiligen, wie es der heutigen, vor allem in der Präambel des neuen Rundfunkstaatsvertrages niedergelegten Philosophie des dualen Systems entspricht. Vgl. Stiftungsmodell Kiel. Besser: ein eigenes Filmförderungsgesetz des Landes (S. 28/29). Es würde allerdings ausreichen § 65 zu ergänzen (S. 101).</p> <p data-bbox="1061 896 1093 1120"><b>Prof. Dr. Bethge</b></p> <p data-bbox="1109 123 1197 1120">Verfassungsrechtlich ausgeschlossen, Restbestände der Rundfunkgebühr für Filmförderung in Anspruch zu nehmen (S. 32).</p> <p data-bbox="1268 772 1300 1120"><b>Prof. Dr. Hoffmann-Riem</b></p> <p data-bbox="1324 134 1524 1120">Es kann verfassungsrechtlich und rundfunkrechtlich nicht zulässig sein, eine Filmförderung mit Hilfe des WDR zu machen, die abgekoppelt ist von den für den WDR-produzierten Programmen. Andererseits ist verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen, daß die LfR besondere Förderaufgaben wahrnimmt (S. 42/43).</p>

<p>5. Landesrundfunkänderungsgesetz Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/3381 -</p>	<p>Stellungnahmen</p>
	<p><u>noch zu Artikel 2 Nr. 91</u></p> <p><b>Prof. Dr. Bethge</b> Verfassungsrechtliche Bedenken (S. 50).</p> <p><b>Prof. Dr. Stock</b> Filmförderung als Qualitätsförderung. Unter dem Gesichtspunkt der Qualitätsförderung auf dem privaten Sektor sowohl verfassungsrechtlich wie nach Rundfunkstaatsvertrag möglich, die Aufgaben der LfR so weit zu fassen (S. 53/101).</p> <p><b>Landesanstalt für Rundfunk</b> Förderung der Filmarbeit in den Aufgabenkatalog der LfR als zweites Qualifizierungsinstrument für den privaten Rundfunksektor - neben der Förderung der Journalistenausbildung - aufnehmen (S. 65).</p> <p><b>WDR</b> Es handelt sich um ein Problem der Mittelvergabe, die LfR kann aus den 2 % Rundfunkgebühren die private Filmförderung nicht finanzieren.</p> <p><b>Prof. Dr. Stock</b> Sieht hingegen im Rundfunkstaatsvertrag keinen Ausschließungsgrund für eine auf den privaten Sektor bezogene Filmförderung durch die LfR (S. 101).</p>

<p><b>5. Landesrundfunkänderungsgesetz</b> <b>Geszentwurf der Landesregierung</b> <b>- Drucksache 11/3381 -</b></p>	<p><b>Stellungnahmen</b></p>
	<p><u>noch Artikel 2 Nr. 91</u></p> <p><b>WDR Köln</b></p> <p>Schließt aus dem 6. Rundfunkurteil, daß auch Randbetätigungen durch Artikel 5 Absatz 1 GG erfaßt sind, danach kann sich die LfR in Bereichen betätigen, die letzten Endes die Einhaltung der Programmanforderungen auf andere Weise - im Wege der Förderung - dienen (S. 104).</p>
<p><b>Zu Artikel 2 Nr. 93</b></p> <p><b>§ 67</b> <b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...</p> <p>(22) als Betreiber einer Kabelanlage Programme ohne Anzeige nach § 39 Abs. 1 Satz 1 einspeist, die Einspeisung von Programmen trotz Untersagung nach § 40 Abs. 1 fortführt oder die Feststellungen der LfR nach § 41 Abs. 6 nicht beachtet, ...</p>	<p><b>Deutsche Bundespost Telekom</b></p> <p>Telekom kann als öffentliches Unternehmen des Bundes nicht Adressat von Geldbußen sein, weil die Landesanstalt für Rundfunk nicht die Kompetenz besitzt, gegen Bundesunternehmen Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder festzusetzen (S. 35).</p>